OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 24.01.2022 für die Nachmittagsgruppe 1 der Ev. Kindertagesstätte Sonnenstrahl in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **Kinder und die Betreuungskräfte der Nachmittagsgruppe 1 der Ev. Kindertagesstätte Sonnenstrahl**, Oststraße 11 in 51545 Waldbröl, die am 17.01.2022 und/oder 18.01.2022 an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, werden verpflichtet, sich in **häusliche Quarantäne** zu begeben und sich dort nur innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten/Wohneinheit aufzuhalten. Sofern sich an die Räumlichkeiten/Wohneinheit ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich). Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes des Oberbergischen Kreises. Von der Quarantänepflicht **nicht erfasst sind symptomfreie Personen, wenn sie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO in Verbindung mit § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung einer Ausnahme von der Quarantänepflicht unterliegen**.

2. Die von Ziffer 1 erfassten Personen werden weiterhin verpflichtet, sich einer ärztlichen Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises zu unterziehen; dazu gehört die Symptomabfrage durch das Gesundheitsamt.

3. Die von Ziffer 1 erfassten Personen sind verpflichtet, sich einmal täglich die Körpertemperatur zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

   Falls Fieber über 38°C und/oder folgende Beschwerden

   - Verlust bzw. Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns
   - grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen)
   - plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C)
   - Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit
   - Atemprobleme
   - Kopfschmerzen

- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches)
- Entzündung beider Lungenflügel
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Hierfür steht ein Formular unter www.obk.de/virusmelder bereit.

4. Wenn die von Ziffer 1 erfassten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.

5. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 oder 3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.

6. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

7. Diese **Allgemeinverfügung** tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und **mit Ablauf des 01.02.2022 außer Kraft**. Abweichend von Satz 1 tritt die **Quarantäneverpflichtung** in Ziffer 1 bereits **mit Ablauf des 28.01.2022 außer Kraft**. Personen ohne Krankheitssymptome können die häusliche Quarantäne zudem mit einem negativen Testergebnis eines PCR-Tests oder eines qualifizierten Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 CoronaTestQuarantäneVO vorzeitig beenden. Der **Test** darf dabei **frühestens am 23.01.2022** und im Fall einer **Coronaschnelltestung bei Kindern frühestens am 25.01.2022** vorgenommen werden und dient als Nachweis des vorzeitigen Quarantäneendes. Für die Durchführung des Tests sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt darf die häusliche Quarantäne unterbrochen werden. Einzelanordnungen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

<u>Begründung:</u>

Allgemein:
Meine Befugnis als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 Satz 1, 2 Nr. 14 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Vor dem Hintergrund der in dem Ev. Kindertagesstätte Sonnenstrahl, Oststraße 11 in 51545 Waldbröl aufgetretenen COVID-19-Infektion (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen drohenden Weiterverbreitung ist Gefahr im Verzug gegeben. Das bisherige Pandemiegeschehen hat gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:
Die Anordnung, dass sich die Kinder und die Betreuungskräfte der Nachmittagsgruppe 1 der Ev. Kindertagesstätte Sonnenstrahl, Oststraße 11 in 51545 Waldbröl, die am 17.01.2022 und/oder 18.01.2022 an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, für die in Ziffer 7 bestimmte Dauer in häusliche Quarantäne begeben müssen, stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach diesen Vorschriften können Personen, namentlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, verpflichtet werden, den Ort, an dem Sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter anderem kann ihnen gegenüber angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Die von der Allgemeinverfügung erfassten Kinder und die Betreuungskräfte gehören allesamt zu den vorgenannten Personen. Drei Personen der Kindertagesstätte wurden mit Symptomen PCR-bestätigt positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Bei den Personen handelt es sich um Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch in der Kindertagesstätte vor. Die Kinder und Betreuungskräfte der Nachmittagsgruppe 1 waren in dem Zeitraum vom 17.01.2022 bis 18.01.2022, in dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, für eine längere Zeit einer hohen Konzentration infektiöser Aerosole der Kranken während des Betreuungsangebots ohne ausreichenden Schutz durch Alltagsmasken oder medizinische Masken ausgesetzt. Diese Personen gelten nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG.

Eine Absonderung der betroffenen Kinder und der Betreuungskräfte ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf andere Personen so gering wie möglich gehalten wird. Eine Absonderung ist nach aktueller Datenlage des RKI nur dann nicht erforderlich, wenn

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
2. **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) oder
4. **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

betroffen sind und es sich nicht um besorgniserregende Virusvarianten (VOC – variants of concern) (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien) oder besorgniserregende Mutationen unter besonderer Beobachtung (VOI – variants of interest) handelt oder handeln könnte.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11

Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Zu 2. und 3.:
Die in den Ziffern 2 und 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergehen auf der Rechtsgrundlage der §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese Personen können insbesondere gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden, haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die in Ziffer 3 angeordnete Beobachtung ist erforderlich, um den Infektionsverlauf kontrollieren zu können und unverzüglich weitere notwendige und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Maßnahmen stellen den verhältnismäßig geringsten geeigneten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Sie sind jedenfalls erforderlich, um das notwendige Maß des Infektionsschutzes gewährleisten zu können.

Zu 4.:
Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu 5.:
Die Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtbefolgung der Anordnungen der Ziffern 2 und 3 stützt sich auf die §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung mit einem Zwangsmittel (hier: Zwangsgeld) ist zulässig, denn die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt gemäß §§ 28 Abs. 3 und 16 Abs. 8 IfSG.

Das Zwangsgeld wurde als Zwangsmittel ausgewählt, weil nur die unter Quarantäne stehenden Personen selbst in der Lage sind, den Anordnungen nachzukommen. Die Androhung und ggf. Festsetzung des Zwangsgeldes sind auch verhältnismäßig. Die mit der Zahlung des Zwangsgeldes verbundene finanzielle Einbuße ist zur Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung geeignet und wiegt weit weniger schwer als der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit.

Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt und bis auf 100.000,00 € erhöht werden. Die Zahlung eines Zwangsgeldes kann vermieden werden, wenn die Anordnungen befolgt werden.

Zu 6.:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 7.:
Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum 01.02.2022 entspricht der im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von dem RKI vorgesehenen Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten relevanten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall. Der letzte relevante Kontakt war am 18.01.2022, dem letzten gemeinsamen Betreuungstag mit positiv getesteten Personen.

Das Ende der häuslichen Quarantäne nach 10 Tagen sowie die Freitestungsmöglichkeit frühestens am fünften Tag nach dem letzten relevanten Kontakt entspricht den seit dem 10.09.2021 bzw. 15.01.2022 angepassten Quarantäneempfehlungen des RKI sowie der Regelquarantäne für Kontaktpersonen gemäß § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 CoronaTestQuarantäneVO. Eine Freitestung durch einen Coronaschnelltest ist für Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung frühestens am siebten Tag nach dem letzten relevanten Kontakt zulässig, da die Kinder nicht in serielle Teststrategien eingebunden sind.

Es wird klargestellt, dass Einzelanordnungen gegenüber der Allgemeinverfügung Vorrang haben. So ist es insbesondere für die an dem Coronavirus erkrankten Personen erforderlich, weitergehende bzw. individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis auf bestehende Rechte:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:
Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 24.01.2022
Im Auftrag
gez.
Timo Wirth
Kreisoberrechtsrat